

SATZUNG

SATZUNG

des Landessportverbandes für das Saarland
vom 21. September 1996 (Amtsbl. S. 1298)
zuletzt geändert am **20. September 2015**



SATZUNG

des Landessportverbandes für das Saarland
vom 21. September 1996 (Amtsbl. S. 1298)
zuletzt geändert am **20. September 2015**

Aufgrund **§ 7 Abs. 2 Satz 1** des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland vom 8. November 1995, geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 982), hat die Mitgliederversammlung des Landessportverbandes für das Saarland am **20. September 2015** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

Der Landessportverband für das Saarland (LSVS) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Saarbrücken.

Er ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (**DOSB**).

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) **Zweck des LSVS ist die Förderung des Sports im Saarland. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in Abs. 3 enthaltenen Aufgaben und**
 - die finanzielle und organisatorische Unterstützung der Fach- und Verwaltungsarbeit der ihm angehörenden Fachverbände;
 - die Förderung der Verwirklichung der sportlichen Interessen der ihm angehörenden Fachverbände;
 - die Schaffung der Voraussetzungen zur Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports für seine Mitglieder;
 - die Erhaltung und Förderung der Gesundheit;
 - die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Sports;
 - die Förderung der verbindenden Wirkung des Sports, insbesondere bei der Inklusion von Behinderten und der Integration von Ausländern;
 - das Eintreten für einen Ausgleich der Interessen zwischen Sport und Umwelt.

- (2) **Der LSVS tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen und nationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den WADA-Code und den NADA-Code an.**

Der LSVS dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er

sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet. Der LSVS fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er begreift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft und verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings anzuwenden sowie Integration und Inklusion umzusetzen, um Gleichstellung und Chancengleichheit im Sport zu sichern.

- (3) Seine Aufgaben sind insbesondere:
1. Verteilung der dem **LSVS aus den Spieleinsätzen der Saarland-Sporttoto GmbH** zufließenden **Einnahmen** zur Förderung des Sports im Saarland sowie Überwachung der Verwendung.
 2. Erfüllung der Aufgaben des Prüfungs- und Verleihungswesens des als „Staatliches Ehrenzeichen“ anerkannten Deutschen Sportabzeichens, des Deutschen Jugendsportabzeichens und des Deutschen Schülersportabzeichens gemäß der vom DOSB erlassenen Ordnung für das Deutsche Sportabzeichen.
 3. Gewährleistung des Versicherungsschutzes seiner Mitglieder, soweit dieser nicht durch Fachverbände geregelt ist.
 4. Planung und Ausbau von Sportanlagen, soweit diese nicht von den Fachverbänden selbst ausgeführt werden können.
 5. Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen, soweit sie mehrere Fachverbände betreffen, **sowie repräsentativer Sportwerbeveranstaltungen, auch zur Steigerung des Images des Sports im Allgemeinen sowie des LSVS und seiner Mitglieder in der Bevölkerung.**
 6. Unterstützung seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden und Körperschaften.
 7. Förderung der Maßnahmen zur sportärztlichen Betreuung.
 8. Mitwirkung bei der Gewährung von Zuschüssen für sportliche Zwecke.
 9. Beteiligung an sportbezogenen Einrichtungen.
- (4) Der **LSVS** erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch Austausch von Erfahrungen unter seinen Mitgliedern, durch Tagungs- und Ausschussarbeit, durch Lehrgänge überfachlicher Art, durch Öffentlichkeitsarbeit wie z. B. die Herausgabe regelmäßiger Informationen.
- (5) Der **LSVS** hat das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von seinen Veranstaltungen mit Rundfunkveranstaltern Verträge zu schließen. Für Veranstaltungen seiner Mitglieder können diese dem **LSVS** ihre Rechte übertragen. Schließt der **LSVS** für seine Mitglieder solche Verträge, so hat er die Vergütung für die Mitglieder treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese **nach billigem Ermessen des Präsidiums** zu verteilen. Dies gilt auch bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertragspartner. Der **LSVS** kann dieses Recht Dritten übertragen.
- (6) Der **LSVS** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der **LSVS** ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des **LSVS** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des **LSVS** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem **LSVS** gehören Sportfachverbände als ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder und gegebenenfalls **Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder** an. Mit Ausnahme der **Ehrenpräsidenten** und Ehrenmitglieder, die natürliche Personen sein müssen, können Mitglieder des **LSVS** nur juristische Personen oder sonstige Vereinigungen sein.
- (2) Sportfachverbände, deren Verbandsgebiet den Verwaltungsgrenzen des Saarlandes entspricht und ihren Sitz im Saarland haben, können nach Maßgabe der in § 4 aufgeführten Voraussetzungen ordentliche Mitglieder des **LSVS** werden. Im Saarland bestehende Sportverbände können dem **LSVS** nur dann als ordentliches Mitglied angehören, wenn sie als Fachverbände des **LSVS** anerkannt sind.
- (3) Jede Sportart kann **im LSVS** nur durch einen Fachverband vertreten werden. Verbände, die die gleiche oder weitgehend gleiche Sportart vertreten, können nur durch einen Dachverband als Mitglied im **LSVS** vertreten werden.
- (4) Der **LSVS** führt ein Verzeichnis seiner Mitglieder unter Angabe des Namens, **der Anschrift nebst Kontaktdaten** und **bei ordentlichen Mitgliedern bzw. korporativen Mitgliedern** der vom Mitglied vertretenen Sportarten. **Diese Daten der ordentlichen und der korporativen Mitglieder werden auf der Internetseite des LSVS veröffentlicht.**
- (5) **Sowohl ordentliche Mitglieder als auch korporative Mitglieder haben nach dem Stande vom 1. Januar jeden Jahres dem LSVS gemäß der vom Vorstand erlassenen Ordnung zur Erfassung von unmittelbaren und mittelbaren Einzelmitgliedern der Mitglieder des LSVS und den jeweils gültigen Bestimmungen des DOSB bis spätestens 31. Januar eine Stärkemeldung auf dem vom Präsidium dazu bestimmten Formular oder über das vom Präsidium bestimmte Internetportal einzureichen, und zwar getrennt nach Vereinen.**

§ 4 Aufnahme ordentlicher Mitglieder

- (1) Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den **LSVS** zu richten. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass die Satzungen und Ordnungen des **LSVS** anerkannt werden. Dem Antrag sind zwei Exemplare der zur Zeit der Antragstellung geltenden Satzung und der Ordnungen **des Bewerbers** beizufügen. Ferner ist der schriftliche Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht zu erbringen, falls ein eingetragener Verein die Mitgliedschaft beantragt. Der **Bewerber**

muss ferner den Nachweis für die unten aufgeführten Entscheidungskriterien beibringen. Weiterhin ist die Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Der Bewerber hat dem **LSVS jeden** seiner **Mitgliedsvereine** namentlich zu melden **und die Zahl der in ihm unmittelbar oder über seine Mitgliedsvereine mittelbar organisierten natürlichen Personen durch Vorlage von Namenslisten nachweisen.**

- (2) Der Aufnahmeantrag wird in geeigneter Form den Mitgliedern des **LSVS** bekannt gegeben.
- (3) Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und die Anerkennung als Fachverband entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat hierbei neben der Feststellung der in Abs. 1 erwähnten Voraussetzungen folgende Entscheidungskriterien zugrunde zu legen:
 - a) Der Bewerber muss eine Sportart oder mehrere Sportarten vertreten und hierbei die folgenden sportfachlichen Voraussetzungen erfüllen:
 - Die Ausübung der Sportart muss eine eigene, sportartbestimmende motorische Aktivität eines jeden zum Ziel haben, der sie betreibt. Bei der Ausübung der Sportart oder bei der Vorbereitung hierzu müssen die sportliche und körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen überwiegen. Diese eigenmotorische Aktivität liegt insbesondere nicht vor bei Denkspielen, Bastel- und Modellbautätigkeit, Zucht von Tieren, Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen und Bewältigung technischen Gerätes ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen.
 - Die Ausübung der eigenmotorischen Aktivitäten muss Selbstzweck der Betätigung sein. Dieser Selbstzweck liegt insbesondere nicht vor bei Arbeits- und Alltagsverrichtungen und rein physiologischen Zustandsveränderungen des Menschen.
 - Die Sportart muss die Einhaltung ethischer Werte wie z. B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten. Dies ist nicht gegeben insbesondere bei Konkurrenzhandlungen, die ausschließlich auf materiellen Gewinn abzielen oder die eine Körperverletzung bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten.
 - Die Sportart muss in einem regelmäßigen und geordneten Sport- **bzw.** Spielbetrieb ausgeübt werden.
 - Die Richtlinien, die dem Erwerb von Lizenzen dienen, sollen den Rahmenrichtlinien des **DOSB** entsprechen.
 - Es müssen Ausbildungsrichtlinien für Schiedsrichter und Kampfrichter vorliegen.

- b) Die folgenden organisatorischen Voraussetzungen **sollen erfüllt sein**:
- Dem **Antragsteller sollen** mindestens zwei Vereine, die ihren Sitz im Saarland haben und deren Vereinsgebiet im Saarland liegt, als Mitglieder **mit nach der Satzung des Antragstellers unbeschränkten Mitgliedschaftsrechten** angehören.
 - Die Gesamtzahl der dem **Antragsteller** als Mitglieder **unmittelbar oder mittelbar** zugehörenden natürlichen Personen **soll** mindestens 500 betragen.
- (4) Der **Abs. 3** gilt nicht für die **in § 3 Abs. 1** des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland **genannten Sportfachverbände**.
- (5) Bewerber, die die organisatorischen Voraussetzungen von Abs. 3 Buchst. b) nicht erfüllen, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie olympische Sportarten vertreten.
- (6) Verbände, die sich ausschließlich auf die Betreuung von Teilbereichen des Sports beschränken, können nicht aufgenommen werden. Beispielsweise ist die Beschränkung auf folgende Teilbereiche unzulässig:
- a) Leistungs- oder Breiten- oder Freizeitsport oder
 - b) Vertretung kleiner oder mittlerer oder großer Vereine oder
 - c) Betreuung einer bestimmten Altersgruppe oder
 - d) Vertretung abweichender Stilarten einer bereits im **LSVS** vertretenen Sportart.
- (7) Der Vorstand entscheidet, ob der die Aufnahme beantragende Verband eine gleiche oder weitgehend gleiche Sportart im Verhältnis zu einem bereits dem **LSVS** angehörenden Fachverband vertritt. Erfüllt der Bewerber die sonstigen Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1, 3, 5 der Satzung, wird er als konkurrierender Verband mit der Verpflichtung für ihn und den bereits bestehenden Fachverband aufgenommen, sich innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Aufnahme über eine gemeinsame Vertretung im **LSVS** zu einigen. Eine solche Einigung kann erfolgen als Angliederung, Fusion oder Dachverbandsgründung. Innerhalb eines Jahres **nach der Aufnahme** muss nachgewiesen werden, dass eine verbandliche Einigung über die gemeinsame Ausübung der Rechte und Pflichten besteht.

Erfolgt bis zum Fristablauf keine Einigung, wird derjenige Verband ausgeschlossen, der nach Auffassung des Vorstandes **die schlechteren Voraussetzungen für die Vertretung der Sportart im LSVS bietet**. Bei dieser Entscheidung sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- **Mitgliedschaft des Verbandes in dem für seine Sportart zuständigen Bundesverband im DOSB,**
- Mitgliederstärke der beiden Verbände,
- sportliche Bedeutung,

- Maß der Kooperationsbereitschaft **mit dem anderen Verband sowie dem LSVS,**
- Bestandsschutzgedanke,
- Träger internationaler Rechte,
- Organisationsstruktur,
- landesweite Vertretung,
- Interesse der Vereine.

Über die Aufnahme und den Ausschluss konkurrierender Verbände entscheidet der Vorstand. **Die Nichtaufnahme oder der Ausschluss sind dem Betroffenen zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.** Gegen die Entscheidung **des Vorstandes** kann der Betroffene **innerhalb zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Präsidium Beschwerde einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung abschließend.**

Bei Ausschlüssen konkurrierender Mitglieder hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass der Vorstand wegen eines überwiegenden Interesses des LSVS die sofortige Vollziehung des Ausschlusses gesondert angeordnet hat. Bis zur endgültigen Entscheidung über seine Beschwerde ruht bei einem Ausschluss die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

§ 5

Aufnahme von korporativen Mitgliedern und **Ernennung von Ehrenmitgliedern**

- (1) Der **LSVS** kann Organisationen und Vereinigungen, die auch auf dem Gebiet des Sports tätig sind, als korporative Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag aus der Mitte des **LSVS**. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - Erfüllung und Nachweis des Gemeinnützigkeitserfordernisses der Abgabenordnung.
 - Übereinstimmung der Organisation oder Vereinigung mit den Zielen des **LSVS**.
 - Erklärung seitens der vorgeschlagenen Organisation oder Vereinigung, eine Berufung zum korporativen Mitglied gegebenenfalls anzunehmen und für den Fall der Berufung die Satzung des **LSVS** anzuerkennen und die Ziele des **LSVS** zu unterstützen.

Im Übrigen steht die Aufnahme im freien Ermessen des Vorstandes.

- (2) **Abs. 1** gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 **Satz 2** des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland **genannten** korporativen Mitglieder.
- (3) Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den saarländischen Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen als Ehrenmitglieder gewählt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder, korporativen Mitglieder oder von **Ehrenpräsidenten und** Ehrenmitgliedern endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gegenüber dem **LSVS** erklärt werden. Die Erklärung ist dem Präsidium des **LSVS** gegenüber schriftlich abzugeben. Das Präsidium hat den Zugang der Austrittserklärung schriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Vorstand des **LSVS** kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:
 - a) wenn die jeweiligen Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr vorliegen,
 - b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des **LSVS**, **insbesondere bei einem trotz Abmahnung nicht abgestellten Verstoßes gegen § 18 dieser Satzung**
 - c) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des **LSVS**,
 - d) bei einem groben Verstoß gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Verbandes.
- (4) Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines anderen Organes oder eines ordentlichen Mitgliedes des Verbandes eingeleitet werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen den Beschluss des Vorstandes binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses **beim Präsidium** Beschwerde einlegen. **Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, dass der Vorstand wegen eines überwiegenden Interesses des LSVS die sofortige Vollziehung des Ausschlusses gesondert angeordnet hat. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.**
- (5) Bei Auflösung eines Fachverbandes oder eines korporativen Mitgliedes **bzw. dem Tod eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds** erlischt zugleich die Mitgliedschaft im **LSVS**.

§ 7

Organe

Organe des **LSVS** sind:

1. **das** Präsidium,
2. **der** Vorstand,
3. **die** Mitgliederversammlung.

§ 8
Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
1. dem Präsidenten,
 2. zwei Vizepräsidenten,
 3. fünf weiteren Mitgliedern, von denen ein Mitglied die Interessen der Saarländischen Sportjugend vertritt.

Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich.

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben jedoch **nach Ablauf ihrer Amtszeit** solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung **eine wirksame Wieder- oder Neuwahl durchgeführt** hat. Eine vorherige Abwahl und Nachwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
- (3) Wählbar sind volljährige Frauen und Männer, die einem Fachverband oder einer seiner Untergliederungen angehören. Wahlen zum Präsidium sind grundsätzlich schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann auf Antrag offene Abstimmung beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Wahlergebnisses außer Betracht.
- (4) Für die Wahl zu den Ämtern des Präsidiums sind jeweils getrennte Wahlgänge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen, **auf die der Versammlungsleiter vor der jeweiligen Wahl ausdrücklich hinzuweisen hat**.
- (5) Steht nur ein Kandidat für das Amt des Präsidenten zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten für das Amt des Präsidenten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist die Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den **beiden** Kandidaten statt, welche die **höchste** Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten. **Kommen aufgrund Stimmengleichheit nach den vorgenannten Kriterien für die Stichwahl mehr als zwei Bewerber in Betracht, findet die Stichwahl unter allen diesen Bewerbern statt**. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Die Wahl zu den Ämtern der beiden Vizepräsidenten erfolgt in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Jeder Stimmberechtigte hat höchstens zwei Stimmen. Die Abgabe einer geringeren Stimmenanzahl ist zulässig. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass auf dem Stimmzettel höchstens **für** zwei unterschiedliche **Kandidaten** aus dem Kreis der Kandidaten **jeweils eine Stimme abgegeben** werden kann. Werden **für** mehr als zwei **Kandidaten jeweils eine Stimme abgegeben**, ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

Wird für **eines der beiden Ämter** die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. An dem Wahlgang nimmt jeweils ein Kandidat mehr teil, als Ämter in diesem Wahlgang zu besetzen sind. Es nehmen die Kandidaten teil, die im vorausgegangenen Wahlgang **nicht gewählt sind und** die relativ höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. **Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat.** Kann wegen Stimmgleichheit nicht ermittelt werden, wer gewählt ist, so findet **zwischen diesen Kandidaten** eine Stichwahl statt. Bei **erneuter** Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Stehen nur zwei Kandidaten für die Wahl der beiden Vizepräsidenten zur Verfügung, so kann auf Antrag die Wahl der beiden Kandidaten gleichzeitig in einem gemeinsamen Wahlgang offen mit Stimmkarte oder Handzeichen beschlossen werden. Vor dem Wahlgang informiert der Versammlungsleiter die Stimmberechtigten, die auch nur einen Kandidaten nicht wählen wollen, darüber, dass sie auch in diesem Fall mit „Nein“ stimmen können. Die beiden Kandidaten sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt haben. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, muss über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt werden. Gewählt ist in diesem Fall, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt hat.

- (7) Die Wahl des Mitglieds, das die Interessen der Saarländischen Sportjugend vertritt, erfolgt in einem separaten Wahlgang. Die Saarländische Sportjugend hat das Vorschlagsrecht. Für die Wahl gilt Abs. 5 entsprechend.
- (8) Für die Wahl der vier weiteren Mitglieder gilt **Abs. 6** entsprechend mit folgender Maßgabe: Jeder Wahlberechtigte hat höchstens vier Stimmen. Die Abgabe von weniger als drei **Stimmen** ist unzulässig. Werden mehr als vier oder weniger als drei Stimmen auf dem Stimmzettel **abgegeben**, ist der Stimmzettel ungültig.
- (9) Das Präsidium ist **auch** auf **schriftlichen** Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen. Abstimmungen im Präsidium erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. **Das Präsidium ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Präsidiumsämter besetzt sind.**

§ 9

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist mit der Leitung des **LSVS** betraut. Es erledigt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Insbesondere hat das Präsidium folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. Die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes und den Vollzug des Haushaltes.
 2. Die Vorprüfung des Jahresabschlusses.
 3. Aufsicht über die Geschäftsstellen.

4. Anstellung und Kündigung der Angestellten des **LSVS**, wobei Einzelbefugnisse aus den Arbeitsverhältnissen auf Fachverbände widerruflich übertragen werden können.
 5. **Information** des Vorstandes über die wesentlichen Entscheidungen des Präsidiums.
 6. Benennung von Vertretern des **LSVS** in Organisationen und Institutionen außerhalb des **LSVS**.
 7. Einrichtung **und Auflösung** von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen zur Unterstützung, Beratung und Vorbereitung der Präsidiumsaufgaben. **Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen dieser Gremien teilzunehmen. Diese Gremien geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu genehmigen ist.**
- (2) Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das von dem **Sitzungsleiter** und dem **Protokollführer** zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist der für die Rechtsaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde zuzuleiten.

§ 10

Der Präsident

- (1) Der **LSVS** wird durch den Präsidenten und **die** Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. **Jeder von ihnen ist alleinvertretungsbe-rechtigt. Jedoch sind die Vizepräsidenten im Innenverhältnis angewiesen von dem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der Präsident verhindert ist.**
- (2) Der Präsident, **im Fall seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten**, beruft **in Textform** die Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Präsidiums- bzw. Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung, **welche vor dem Versenden der Einladungen beim Präsidenten eingehen**, müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sitzungen des Präsidiums sind unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen **in Textform** einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. **Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens einen Tag jeweils vor Ablauf der vorgenannten entsprechenden Fristen an die letzten von dem jeweiligen Präsidiumsmitglied dem LSVS mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.**
Das Präsidium kann seine Beschlüsse aber auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender in der Vorstandssitzung fassen.
- (3) Ferner beruft der Präsident, **im Fall seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten**, auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz in derselben.

- (4) Der Präsident des **LSVS** kann bis zu einem wertmäßigen Betrag von 10.000 Euro ohne Zustimmung des Präsidiums oder des Vorstandes verfügen. Seine Verfügungen sind dem Präsidium nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern der Fachverbände und korporativen Mitgliedern sowie gegebenenfalls **den** Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (2) Jeder Fachverband und **jedes der** korporativen Mitglieder müssen im Vorstand vertreten sein. Die Fachverbände und die korporativen Mitglieder sollen rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor der Wahl, dem Präsidium ihren Wahlbewerber schriftlich benennen. Die benannten Wahlbewerber werden in einer Liste zusammengefasst; diese gilt als Wahlvorschlag gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann nur über einen Wahlvorschlag im Ganzen abstimmen. Die Möglichkeit, für oder gegen einzelne in einem Wahlvorschlag aufgeführte Bewerber zu stimmen oder sich bei einzelnen Bewerbern der Stimme zu enthalten, ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren, **gerechnet vom Tag der Wahl**, gewählt. **Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer wirksamen Wieder- oder Neuwahl im Amt.**
- (4) Ein Fachverband oder ein korporatives Mitglied kann während der laufenden Amtszeit des Vorstandes unter gleichzeitiger Benennung eines Nachfolgers die Abberufung seines Vertreters verlangen. Ein entsprechender Antrag ist an das Präsidium zu richten; dieses hat den Antrag dem Vorstand zur Entscheidung in der nächsten stattfindenden Sitzung zu unterbreiten. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit des Vorstandes durch Tod, Rücktritt, Abberufung oder aus einem anderen Grunde aus dem Vorstand aus, so wählt dieser auf Vorschlag des Fachverbandes oder korporativen Mitgliedes, dem der Ausgeschiedene angehörte, einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Vorstandes. Der Nachfolger ist gewählt, wenn er zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erzielt hat.
- (6) Der Vorstand ist auf **schriftlichen** Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen. Im Übrigen muss der Vorstand zwei Mal pro Kalenderjahr zusammentreten.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse **grundsätzlich** in Sitzungen, die vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von

mindestens 14 Tagen **in Textform** unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird. **Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzten von dem jeweiligen Vorstandsmitglied dem LSVS mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Der Vorstand kann seine Beschlüsse aber auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender in der Vorstandssitzung fassen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandspositionen besetzt sind.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident und mindestens die Hälfte der **tatsächlich im Amt befindlichen** Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ehrenmitglieder haben nur eine beratende Stimme und sind daher auch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen. Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Sitzung anberaumt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident und mindestens ein Drittel der **tatsächlich im Amt befindlichen** Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wird wegen Beschlussunfähigkeit die Einberufung einer erneuten Sitzung erforderlich, so ist in der Einladung auf die vorstehende Bestimmung zur Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- (8) Abstimmungen und Wahlen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht an anderer Stelle eine besondere Regelung getroffen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Fachverbände haben bei der Abstimmung pro angefangene 10.000 Mitglieder eine Stimme. Die korporativen Mitglieder haben je eine Stimme. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Für die Stimmverteilung ist die jeweilige Stärkemelddung der einzelnen Fachverbände **gemäß § 3 Abs. 5** maßgebend.
- (9) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom **Sitzungsleiter** und **dem Protokollanten** zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist der für die Rechtsaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde sowie den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.
- (10) Abstimmungen und Wahlen im Vorstand erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, dem mindestens ein Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen müssen, ist **schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln** abzustimmen bzw. zu wählen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten grundsätzlicher Art zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium zugewiesen sind, insbesondere obliegen ihm:
 1. Beschluss des Haushaltsplans.
 2. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

3. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder (Fachverbände **und korporative Mitglieder**).
 4. Die Verfügung über Finanzmittel, für die der Präsident oder das Präsidium nicht zuständig sind.
 5. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden und fachlich geeignete Personen in dieselben berufen. Die Vorsitzenden der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse können, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. **Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen dieser Gremien teilzunehmen. Diese Gremien geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist.**
- (2) Gegen Entscheidungen des Vorstandes steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, binnen einer Frist von einem Monat **schriftlich und mit Begründung beim Präsidium** einzulegen. Die Beschwerde hat für beide Teile aufschiebende Wirkung, **sofern nicht der Vorstand wegen überwiegender Interessen des LSVS die sofortige Vollziehung gesondert anordnet.**

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind die von dem jeweiligen Mitglied gewählten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten teilnahme- und stimmberechtigt. **Ehrenpräsidenten** und die Mitglieder des Präsidiums sind ebenfalls teilnahme- und stimmberechtigt. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen; ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.
- (2) Die Mitglieder haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung **dem Präsidium des LSVS in Textform** zu benennen. Auf jeden Fachverband entfallen bis zu 2.000 Mitglieder **zwei** Delegierte, für je weitere angefangene 2.000 Mitglieder **ein** Delegierter. Auf jedes korporative Mitglied entfällt je ein Delegierter. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- (3) Die Anzahl der Delegierten, die auf die einzelnen Fachverbände entfallen, wird von der Geschäftsführung des **LSVS** auf der Grundlage der gemäß § 11 Abs. 8 **Sätze 3, 4 und 6** festgestellten Stärkemeldungen der einzelnen Fachverbände festgestellt **und bemisst sich nach einem Delegierten pro Stimme**. Die auf die einzelnen Verbände entfallende Delegiertenzahl ist den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist alle drei Jahre einzuberufen. Die Einberufung **ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn** mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung **die Einladung in Textform** an die **letzten von dem jeweiligen Mitglied dem LSVS mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist** und **die** Bekanntmachung in dem Mitteilungsblatt des **LSVS** (§ 21) **erfolgt ist**. Die Tagesordnung ist mindestens einen Monat vor dem Ter-

min der Mitgliederversammlung den Mitgliedern **in Textform an die letzten von dem jeweiligen Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten** mitzuteilen und **kann vom Präsidium zusätzlich** in geeigneter Weise **veröffentlicht werden**.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der **gemäß Abs. 2 und 3 errechneten** Delegierten anwesend ist. Wird in der Mitgliederversammlung die Beschlussunfähigkeit auch nach einer Vertagung von einer Stunde festgestellt, so muss eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats stattfinden, zu der die Bekanntmachung der Einberufung zwei Wochen vorher, wie in **Abs. 4 geregelt**, erfolgen muss. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig; bei der Einladung ist auf diese Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Wird in der Mitgliederversammlung Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über diesen Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; sofern nicht an anderer Stelle ausdrücklich eine besondere Regelung getroffen wurde. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Eine Übertragung des Stimmrechts der Delegierten ist nicht statthaft.
- (8) Anträge der Mitglieder (Fachverbände und korporative Mitglieder) zur Tagesordnung sind mindestens **fünf** Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des **LSVS** schriftlich einzureichen. Die Anträge sollen nur grundsätzliche Fragen, die die Aufgaben des LSVS berühren, zum Inhalt haben. **Diese Anträge müssen den Mitgliedern zusammen mit der endgültigen Tagesordnung nach Abs. 4 Satz 3 mitgeteilt werden.**
- (9) Dringlichkeitsanträge können auch noch in der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Darüber, ob ein Antrag als Dringlichkeitsantrag anzusehen ist, entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. **Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sowie zur Abwahl oder Wahl von Präsidiumsmitgliedern sind unzulässig.**

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des **LSVS**, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschließt über Änderungen der Satzung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, dem der Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen ist. Der Wirtschaftsprüfer hat in der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom **Präsidium** des **LSVS** einberufen werden. **Auf Beschluss des Vorstandes hat das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.**
- (2) Auf Antrag von **Mitgliedern**, die zusammen mindestens über ein Drittel der nach der letzten Stärkemeldung vorhandenen Gesamtdelegierten verfügen, ist **das Präsidium** des **LSVS** zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten verpflichtet. Der Antrag muss schriftlich **gestellt werden und** begründet sein.
- (3) Die Mitglieder müssen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens einen Monat vorher unter Angabe des Grundes geladen werden.
- (4) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden sinngemäß Anwendung.

§ 16

Der Ehrenpräsident

Ein Präsident des **LSVS** kann nach abgelaufener Amtszeit wegen überragender Verdienste um den Sport zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und im Vorstand gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Aufgaben der Saarländischen Sportjugend

- (1) Die Saarländische Sportjugend vertritt als Jugendorganisation des **LSVS** in Abstimmung mit dem Präsidium und den Fachverbänden die Interessen des Jugendsports im überfachlichen Bereich.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören in Abstimmung mit dem **LSVS**:
 1. Organisation fachübergreifender Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Jugendvertretungen der Verbände.
 2. Förderung der Bereitschaft **der Jugendlichen** zum Engagement im Ehrenamt.
 3. Pflege des internationalen Jugendaustauschs in Abstimmung mit den Landesfachverbänden und dem **LSVS**.
- (3) Nähere Einzelheiten werden in der von der Vollversammlung der Saarländischen Sportjugend verabschiedeten Jugendordnung festgelegt; sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 18

Satzungen der Fachverbände und korporativen Mitglieder

Die Satzungen der Fachverbände und der korporativen Mitglieder dürfen mit der Satzung des **LSVS** nicht in Widerspruch stehen.

§ 19

Einnahmen des **LSVS**

Einnahmen des **LSVS** sind insbesondere:

1. Einnahmen aus **den Spieleinsätzen** der Saarland-Sporttoto GmbH.
2. Die durch die Mitgliederversammlung des **LSVS** festgelegten Beiträge.
3. Geldbußen.
4. **Zuwendungen von** Stiftungen, **Spenden** und Schenkungen.
5. Zuschüsse von Behörden, dem **DOSB und sonstigen Organisationen**.

§ 20

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der **LSVS** hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der **für die Rechtsaufsicht** zuständigen obersten Landesbehörde.
- (2) Das Präsidium leitet dem von der Mitgliederversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss zur Prüfung zu. Über die Prüfung des Jahresabschlusses hat der Wirtschaftsprüfer in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Präsidium legt bis zum 30. September des folgenden Jahres den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der **für die Rechtsaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde** vor.
- (3) Im Übrigen gelten für die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans die für die staatliche Haushaltsführung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entsprechend. Soweit durch die besonderen Verhältnisse beim **LSVS** Abweichungen hiervon geboten erscheinen, sind diese mit der **für die Rechtsaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde** abzustimmen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Fachverbände können ihre Kassengeschäfte in gesonderten Konten durch den **LSVS** abwickeln lassen.
- (6) **Die Mitglieder des LSVS haben diesem gegenüber über die Verwendung der von ihm erhaltenen Zuwendungen schriftlich Abrechnung zu erteilen.**

Dazu hat das Mitglied dem LSVS eine geordnete Zusammenstellung der von den Zuwendungen bestrittenen Ausgaben mitzuteilen, diese schriftlich zu erläutern und die entsprechenden Belege vorzulegen. Die Zusammenstellung ist nebst der Erläuterung und den Anlagen bis spätestens zum 30. April des dem Kalenderjahr der Zuwendung folgenden Kalenderjahres dem LSVS vorzulegen. Erfolgt die Abrechnung nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß, so ist das Mitglied zur Rückzahlung der Zuwendung verpflichtet.

§ 21

Geschäftsstellen des LSVS

- (1) Der LSVS unterhält zur Bearbeitung der laufenden geschäftlichen Angelegenheiten die Hauptgeschäftsstelle. **Die Hauptgeschäftsstelle wird von einem hauptamtlichen Hauptgeschäftsführer geleitet. Für die Betreuung der Fachverbände können weitere Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche von hauptamtlichen Geschäftsführern geleitet werden.**
- (2) Das Präsidium **kann** eine Geschäfts- und Dienstordnung **erlassen**.

§ 22

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen **des LSVS** sind in dem durch Beschluss des Vorstandes bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Durch Beschluss des Vorstandes können einzelne Bekanntmachungen auch anderweitig veröffentlicht werden. Das durch Beschluss des Vorstandes bestimmte Mitteilungsblatt steht auch für Mitteilungen der Fachverbände zur Verfügung.

§ 23

Vermögensverwendung bei Aufhebung des LSVS

Bei Aufhebung des **LSVS oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen **des LSVS** an das Saarland, das es **unmittelbar und ausschließlich** für **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche** Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes, **spätere Änderungen mit deren wirksamen Beschluss**, in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 1. Januar 1966 ihre Gültigkeit.
- (2) Die vor Inkrafttreten gewählten Organe führen ihre Aufgaben bis zu den Neuwahlen fort.

Saarbrücken, **den 20. September 2015**

LSLS